

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/30016 –**

Polizei- und Zolleinsätze im Ausland (Stand: erstes Quartal 2021)

Vorbemerkung der Fragesteller

Auslandseinsätze von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind ein wichtiges Mittel deutscher und EU-Außenpolitik. Die Europäische Sicherheitsstrategie sieht ausdrücklich den kombinierten Einsatz militärischer und ziviler (d. h. auch polizeilicher) Mittel vor, um „einen besonderen Mehrwert“ zu erzielen.

Diese Entwicklung ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller aus mehreren Gründen besorgniserregend.

So leistet sie der Vermischung von polizeilichen und militärischen Zuständigkeiten Vorschub. Die Grenzen zwischen Polizei und Militär drohen zu verschwimmen. Das gilt umso mehr, als gerade bei Einsätzen in Kriegs- und Krisengebieten Polizisten immer wieder in lebensbedrohliche Situationen kommen. Diese dienen dann wiederum als Legitimation für eine Aufrüstung der Polizei, bis hin zu Überlegungen, schwerbewaffnete Einheiten der Bundespolizei speziell für Auslandseinsätze aufzustellen.

Hinzu kommt, dass für polizeiliche Auslandseinsätze keinerlei parlamentarische Zustimmung erforderlich ist. Je nach Rechtsgrundlage ist noch nicht einmal die Information des Deutschen Bundestages vorgeschrieben. Damit wird ein wichtiger Bereich der Außenpolitik der parlamentarischen Kontrolle entzogen. Bedenklich ist dies aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller vor allem wegen der gerade bei Einsätzen in Kriegs- und Krisengebieten stets vorhandenen Eskalationsgefahr. Bei Einsätzen aufgrund des § 65 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) hat der Deutsche Bundestag nicht einmal ein verbrieftes Rückholrecht.

Ähnliches gilt für Einsätze von Zollbeamtinnen und Zollbeamten.

Schließlich gewinnen internationale Einsätze innerhalb der EU zunehmend an Bedeutung. Einsätze ausländischer Polizisten in Deutschland sowie deutscher Polizisten im (EU-)Ausland auf der Grundlage des Prüm-Vertrages oder bilateraler Abkommen unterliegen ebenfalls keiner parlamentarischen Kontrolle.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleine Anfrage beinhaltet Fragen, die im Wesentlichen identisch sind mit den Fragen der Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. vom 1. September 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10182), vom 20. November 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11009), vom 9. Dezember 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11341), vom 22. April 2009 (Bundestagsdrucksache 16/12773), vom 27. Juli 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13849), vom 12. November 2009 (Bundestagsdrucksache 17/26) vom 26. Februar 2010 (Bundestagsdrucksache 17/866), vom 3. Juni 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1923), vom 18. August 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2769), vom 8. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3640), vom 9. Februar 2011 (Bundestagsdrucksache 17/4729), vom 16. Mai 2011 (Bundestagsdrucksache 17/5830), vom 14. Juli 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6598), vom 18. Oktober 2011 (Bundestagsdrucksache 17/7346) vom 26. Januar 2012 (Bundestagsdrucksache 17/8503), vom 20. April 2012 (Bundestagsdrucksache 17/9349), vom 25. Juli 2012 (Bundestagsdrucksache 17/10384), vom 11. Oktober 2012 (Bundestagsdrucksache 17/10966), vom 2. Februar 2013 (Bundestagsdrucksache 17/12309), vom 23. April 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13209), vom 30. Juli 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14453), vom 22. November 2013 (Bundestagsdrucksache 18/84), vom 10. Februar 2014 (Bundestagsdrucksache 18/469), vom 16. April 2014 (Bundestagsdrucksache 18/1189), vom 18. Juli 2014 (Bundestagsdrucksache 18/2148), vom 10. Oktober 2014 (Bundestagsdrucksache 18/2838), vom 22. Januar 2015 (Bundestagsdrucksache 18/3798), vom 26. Mai 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5014), vom 6. August 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5721), vom 14. Oktober 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6348), vom 26. Januar 2016 (Bundestagsdrucksache 18/7354), vom 22. April 2016 (Bundestagsdrucksache 18/8198), vom 5. August 2016 (Bundestagsdrucksache 18/9343), vom 11. November 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10159), vom 16. Februar 2017 (Bundestagsdrucksache 18/11218), vom 30. Mai 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12537), vom 3. August 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13249), vom 3. November 2017 (Bundestagsdrucksache 19/34), vom 27. April 2018 (Bundestagsdrucksache 19/01912), vom 25. Juli 2018 (Bundestagsdrucksache 19/3577), vom 22. Oktober 2018 (Bundestagsdrucksache 19/5186) vom 6. Mai 2019 (Bundestagsdrucksache 19/9873), vom 6. August 2019 (Bundestagsdrucksache 19/12163), vom 18. Dezember 2019 (Bundestagsdrucksache 19/16100) sowie vom 17. Juli 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21127). Stichtag für die Beantwortung ist der 31. März 2021.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Antworten der Bundesregierung vom 17. September 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10252), vom 8. Dezember 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11314), vom 5. Januar 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11548), vom 11. Mai 2009 (Bundestagsdrucksache 16/12968), vom 14. August 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13897), vom 27. November 2009 (Bundestagsdrucksache 17/84), vom 15. März 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1006), vom 22. Juni 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2264), vom 3. September 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2845), vom 25. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3931), vom 28. Februar 2011 (Bundestagsdrucksache 17/4939), vom 1. Juni 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6034), vom 29. Juli 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6710), vom 8. November 2011 (Bundestagsdrucksache 17/7617), vom 15. Februar 2012 (Bundestagsdrucksache 17/8688), vom 8. Mai 2012 (Bundestagsdrucksache 17/9536), vom 10. August 2012 (Bundestagsdrucksache 17/10450), vom 29. Oktober 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11251), vom 26. Februar 2013 (Bundestagsdrucksache 17/12469), vom 10. Mai 2013 (Bundestagsdrucksache 13487), vom 14. August 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14552) und vom 10. Dezember 2013 (Bundestagsdrucksache 18/154), vom 27. Februar 2014 (Bundestagsdrucksache 18/676), vom 5. Mai 2014 (Bundestagsdrucksache 18/1321), vom

5. August 2014 (Bundestagsdrucksache 18/2286), vom 27. Oktober 2014 (Bundestagsdrucksache 18/2986), vom 22. Januar 2015 (Bundestagsdrucksache 18/3979), vom 11. Juni 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5146), vom 24. August 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5841) und vom 2. November 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6532), vom 26. Januar 2016 (Bundestagsdrucksache 18/7502), vom 22. April 2016 (Bundestagsdrucksache 18/8198), vom 15. November 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10330), vom 7. März 2017 (Bundestagsdrucksache 18/11391), vom 14. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12723), vom 21. August 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13364), vom 22. November 2017 (Bundestagsdrucksache 19/115), vom 23. Februar 2018 (Bundestagsdrucksache 19/892), vom 15. Mai 2018 (Bundestagsdrucksache 19/2142), vom 13. August 2018 (Bundestagsdrucksache 19/3782), vom 6. November 2018 (Bundestagsdrucksache 19/5521), vom 23. Mai 2019 (Bundestagsdrucksache 19/9873), vom 21. August 2019 (Bundestagsdrucksache 19/12554), vom 21. Januar 2020 (Bundestagsdrucksache 19/16671), vom 3. April 2020 (Bundestagsdrucksache 19/19467), vom 30. Juni 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21625), vom 18. Dezember 2020 (Bundestagsdrucksache 19/25444) sowie vom 24. März 2021 (Bundestagsdrucksache 19/27951) verwiesen.

1. An welchen Missionen auf Grundlage von § 8 Absatz 1 BPolG sind deutsche Polizistinnen und Polizisten (bitte nach Bundesländern, Zugehörigkeit zur Bundespolizei bzw. zum BKA aufgliedern) sowie Zollbeamtinnen und Zollbeamte derzeit beteiligt?
 - a) Wie viele deutsche Polizistinnen und Polizisten sowie weiteres ziviles Personal (bitte nach Zugehörigkeit zu Bundesländern, Bundespolizei, BKA u. a. aufgliedern) sowie Zollbeamtinnen und Zollbeamte sind dabei jeweils eingesetzt?
 - b) An welchen Orten und in welchen Stäben, Einrichtungen und Stellen sind sie tätig (bitte jeweils die einzelnen Personalzahlen angeben)?
 - c) Welche tatsächliche Gesamtstärke hat die Mission derzeit?
 - e) Wann wird die Mission voraussichtlich beendet sein?

Die Fragen 1, 1a*, 1b, 1c und 1e werden gemeinsam beantwortet; die Informationen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Mission	Gesamtstärke	Kräfte DEU gesamt	davon BPOL (Einsatzort)	davon BKA (Einsatzort)	davon Zoll (Einsatzort)	davon LaPo (Einsatzort)	Mandatende
UNMIK Kosovo	19	1	0	0	0	1 Pristina	offen
UNAMID Darfur/Sudan	11.105	1	0	0	0	1 El Fasher	31. Dezember 2020
UNITAMS Darfur/Sudan		1	0	0	0	1 Nyala	

* Einschließlich deutscher Polizistinnen und Polizisten, die auf Vertragsbasis in Missionen im Sinne der Fragestellung tätig sind („contracted“).

Mission	Gesamtstärke	Kräfte DEU gesamt	davon BPOL (Einsatzort)	davon BKA (Einsatzort)	davon Zoll (Einsatzort)	davon LaPo (Einsatzort)	Mandatende
MINUSMA Mali	12.877 Soldatinnen/Soldaten, 1.718 Polizistinnen/Polizisten, 1.180 Zivilbeschäftigte	9	0 Bamako	0	0	9 4 Bamako, 1 Gao, 2 Mopti, 2 Timbuktu	30. Juni 2021
UNSOM Somalia	597	2	0	0	0	2 Baidoa	31. August 2021
EUCAP Sahel Niger	136	4	0	1 Niamey	0	2 Niamey, 1 Agadez	30. September 2022
EUBAM Moldau/Ukraine	50	7	2 Otaci Giurgiulesti	0	5 Odessa Chisinau, Podilsk,	0	30. November 2021
EUAM Ukraine	170	4	0	0	0	1 Kiew 1 Kharkiv 2 Mariupol	31. Mai 2021
EULEX Kosovo	247	9	0	0	0	9 Pristina	14. Juni 2021
EUMM Georgien	211	17	2	0	0	8 Gori, 3 Mtskheta 5 Zugdidi 1 Tiflis	14. Dezember 2022
EUAM Irak	62	2	1 Bagdad	1 Bagdad	0	0	30. April 2022
EUPOL COPPS Palästina	4	1	0	0	0	1 Ramallah	30. Juni 2021
EUCAP Somalia	113	3	1 Mogadischu	0	0	2 Hargeisa	31. Dezember 2022

- d) Welche Missionen mit deutscher Beteiligung sind neu hinzugekommen (bitte die rechtliche Grundlage sowie Mandatsgeber und Missionsträger angeben, die Mandatsobergrenze nennen sowie den Auftrag der eingesetzten deutschen Kräfte bezeichnen), und inwiefern hat es Mandatsänderungen bei den bereits bestehenden Missionen gegeben?

Es gibt keine Veränderung.

- f) Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung eine Veränderung hinsichtlich der Art und/oder des Umfangs der deutschen Beteiligung, und bis wann soll diese umgesetzt sein (bitte ggf. konkrete Angaben machen und Zahlen zu den einzelnen Missionen bzw. Einsätzen nennen)?

Die Bundesregierung bekennt sich zum deutschen Engagement in internationalen Polizeimissionen und beabsichtigt, dieses auszubauen.

2. An welchen Einsätzen auf Grundlage von § 65 Absatz 2 BPolG (ohne kurzfristige Ausbildungslehrgänge im Sinne nachfolgend aufgeführter Fragen) sind deutsche Polizistinnen und Polizisten sowie Zollbeamtinnen und Zollbeamte im vergangenen Quartal beteiligt gewesen (bitte nach Bundesländern, Zugehörigkeit zur Bundespolizei bzw. zum BKA auflgliedern)?
- Wie viele deutsche Polizistinnen und Polizisten sowie weiteres ziviles Personal (bitte nach Zugehörigkeit zu Bundesländern, Bundespolizei, BKA u. a. auflgliedern) sowie Zollbeamtinnen und Zollbeamte sind bzw. waren dabei jeweils eingesetzt worden?
 - An welchen Orten und in welchen Stäben, Einrichtungen und Stellen waren bzw. sind sie tätig (bitte jeweils die einzelnen Personalzahlen angeben)?
 - Welche tatsächliche Gesamtstärke hat der Einsatz derzeit?
 - Welche Einsätze mit deutscher Beteiligung sind neu hinzugekommen, und inwiefern hat es relevante Änderungen (vor allem Auftrag, Zweck, Durchführung und Kräfteinsatz) bei den bereits bestehenden Einsätzen gegeben?

Die Fragen 2 bis 2d werden gemeinsam beantwortet; die Informationen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Einsatz	Gesamtstärke	davon BPOL	davon BKA	davon Zoll	davon LaPo	davon Andere
GPPT Afghanistan	24 Funktionen: Sicherheit, Administration, Stab, Akademie, Flughafen, Civilian Police Advisor, Gender Advisor (Standorte: Kabul, Mazar-e-Sharif)	8	1	0	15	0
Bilaterales Projekt Saudi Arabien	5 – Funktionen: Projektleitung und Administration (Standort: Riad)	5	0	0	0	0
Bilaterales Projekt Tunesien	3 – Funktionen: Projektleitung und Administration* (Standort: Projektbüro BPOL in Tunis)	3	0	0	0	0

*Projektleiter zgl. Verbindungsbeamter in Tunesien mit Nebenakkreditierung für Libyen.

3. Welche Informationen liegen der Bundesregierung bezüglich sicherheitsrelevanter Vorfälle vor, in die deutsche Polizistinnen und Polizisten sowie Zollbeamtinnen und Zollbeamte im ersten Quartal 2021 involviert bzw. denen sie ausgesetzt waren?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Vorfälle im Sinne der Fragestellung vor.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die politische und militärische Gefährdungslage in den jeweiligen Einsatzgebieten (bitte Veränderungen darstellen)?

Politische Lage

EUBAM (Moldau/Ukraine)

Die Bedrohungslage im Einsatzgebiet wird durch die Bundesregierung weiterhin als niedrig eingeschätzt.

EUAM (Ukraine)

Mit den Minsker Vereinbarungen und Folgeformaten konnte 2015 die Eskalationsspirale gestoppt werden. Die durch zusätzliche Maßnahmen bekräftigte Waffenruhe vom 27. Juli 2020 wird überwiegend eingehalten, gleichwohl kommt es immer wieder zu regional begrenzten Eskalationen, die auch zu Verletzten und Toten führen. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die Europäische Union (EU), die Vereinten Nationen und andere internationale Akteure engagieren sich zur Stabilisierung der Ukraine. Die Ukraine hat damit begonnen, ihre Sicherheitsstrukturen grundlegend zu reformieren. Die Bedrohungslage im Einsatzgebiet wird durch die Bundesregierung weiterhin als niedrig eingeschätzt.

Deutsches bilaterales Polizeiberaterteam (Afghanistan)

Die in Teilen des Landes bereits 2020 zu beobachtende Verschärfung der Bedrohungslage bezieht sich vor allem auf afghanische administrative Einrichtungen, Sicherheitsorgane sowie hochgestellte Personen der Zivilgesellschaft (Richter, Journalisten, Menschenrechtsaktivisten, Dozenten) des Landes und setzte sich im ersten Quartal 2021 fort. Angriffe der Taliban auf internationale Kräfte wurden seit Abschluss des Abkommens zwischen den USA und den Taliban am 29. Februar 2020 nicht registriert. Das Warnaufkommen gegen westliche Staatsangehörige und Truppen, Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und Hilfsorganisationen ist allerdings weiter hoch.

UNAMA hat am 14. April 2021 den Bericht über zivile Opfer in Afghanistan für das erste Quartal 2021 herausgegeben. Laut Bericht wurden 1 783 zivile Opfer dokumentiert (573 Tote, 1 210 Verletzte). Dies ist die niedrigste Anzahl seit 2013, allerdings 29 Prozent höher als im Vergleichszeitraum 2020, der allerdings insbesondere von den US-Taliban-Verhandlungen geprägt war, inkl. einer zeitlich befristeten Vereinbarung zur Gewaltreduzierung.

Weiterhin waren regierungsfeindliche Kräfte für die Mehrzahl (61 Prozent) der zivilen Opfer verantwortlich. UNAMA schreibt den Taliban 43,5 Prozent, dem ISKP 5 Prozent und undefinierten regierungsfeindlichen Gruppen 12,5 Prozent der Opfer zu. Die ANDSF sollen für 25 Prozent und weitere pro Regierungskräfte für 2 Prozent verantwortlich sein. Die Zahl der zivilen Opfer, infolge von Luftangriffen der afghanischen Luftwaffe, stieg dabei um 31 Prozent. Insgesamt werden 12 Prozent der Opfer mit Schießereien und sonstigen Verursachern in Verbindung gebracht. Laut UNAMA haben Internationale Streitkräfte keine zivilen Opfer zu verantworten.

Der regionale Ableger der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) konnte durch den hohen Verfolgungsdruck der ANDSF, mit maßgeblicher Unterstützung internationaler Kräfte, sowie dem gleichzeitigen Vorgehen der Taliban gegen den IS zurückgedrängt werden.

Der IS ist jedoch weiter in der Lage, medienwirksame Anschläge insbesondere in Kabul zu verüben. Dieses Potential besitzen auch die Taliban. Für westliche Staatsangehörige, internationale und nationale Sicherheitskräfte sowie Angehö-

rige der staatlichen Administration wird die Bedrohungslage in der Hauptstadt unverändert mit „erheblich“ bewertet.

Projekt Saudi-Arabien

Die politische Lage in Saudi-Arabien ist weiterhin stabil. Die Bundesregierung beobachtet laufend die Entwicklungen der Ereignisse vor Ort.

Die Sicherheitslage im Südwesten des Landes (Grenzgebiet zu Jemen) ist stabil, bleibt aber angespannt. Im Grenzgebiet zu Jemen kommt es immer wieder zu Beschuss von saudischem Territorium durch die jemenitischen Huthi-Rebellen. Seit Ende Januar 2021 kommt es vermehrt zu Drohnen- und Raketenangriffen auf sensible staatliche Infrastruktur im Inneren des Landes, nach Angaben der saudischen Regierung durch die Huthi-Rebellen, die jedoch in den meisten Fällen abgewehrt werden.

Der Verfolgungsdruck gegen den sogenannten IS und Al-Qaida bleibt insgesamt hoch.

UNMIK, EULEX (Kosovo)

Die Bedrohungslage in der Republik Kosovo ist grundsätzlich niedrig und wird für den Norden des Kosovo als mittel eingeschätzt. Die Kosovo Police ist grundsätzlich in der Lage, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

UNAMID (Sudan)

Die Sicherheitslage in Darfur bleibt volatil, die humanitäre Lage ist weiterhin angespannt. In Folge der jahrzehntelangen Plünderung des Landes unter dem Regime von Omar al-Bashir befindet sich das Land in einer tiefgreifenden Wirtschafts- und Finanzkrise, verstärkt durch die Auswirkungen der COVID-19-Krise. Die Übergangsregierung ist weiterhin bemüht, Fortschritte im politischen und wirtschaftlichen Reformprozess zu erreichen, die Vereinbarungen des Friedensvertrages vom 3. Oktober 2020 in Dschuba umzusetzen und auch Verbesserungen der Menschenrechtslage zu erzielen. Hierunter zählen die im Februar erfolgte umfassende Kabinettsumbildung unter Einbeziehung der Unterzeichner des Friedensabkommens sowie die dringend nötige Wechselkursreform. Zwei Rebellengruppen haben sich dem Friedensprozess noch nicht angeschlossen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 22. Dezember 2020 in Resolution 2559 das Auslaufen des operativen UNAMID-Mandats zum 31. Dezember 2020 und anschließend den Abbau und die Schließung der Mission bis zum 30. Juni 2021 beschlossen. Deutschland unterstützt den Abbau mit einem Polizisten, dieser ist als Assistent des Leiters der Polizeikomponente eingesetzt.

UNSOM/EUCAP Somalia

Die seit Monaten andauernde politische Krise aufgrund der verzögerten Wahlen wirkt sich negativ auf die Sicherheitslage aus und droht nach Ablauf der verfassungsgemäßen Amtszeit von Präsident Farmajo im Februar erreichte Fortschritte bei Stabilisierung und Staatsaufbau zu gefährden. Hinzu kommt das Risiko einer Fragmentierung der Sicherheitskräfte entlang von Clanzugehörigkeiten. Neben Gefechten zwischen regierungsfreundlichen und -feindlichen Kräften kommt es weiterhin zu terroristischen Anschlägen, unter anderem in der somalischen Hauptstadt Mogadischu, die in jüngerer Zeit anstiegen.

Die humanitäre Lage droht sich angesichts Heuschreckenplage, COVID-19 und Naturkatastrophen („triple threat“) massiv zu verschlechtern. Seit 2007 leistet die vom VN-Sicherheitsrat mandatierte AU Friedensoperation AMISOM (Afri-

can Union Mission in Somalia) einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der radikal-islamistischen Al-Shabaab-Terrormiliz, zur Stabilität und zum Schutz der Bevölkerung in Somalia. Der im Februar vorgelegte somalische Transitionsplan nicht vor 2022 sieht nunmehr 2023 statt 2021 als neues Zieldatum für die schrittweise Übergabe der Sicherheitsverantwortung an Somalia vor. Bei der Verlängerung des AMISOM-Mandats im VN-Sicherheitsrat im März bis Ende 2021 wurde ein Zeitplan eingeführt, der die weitere Diskussion diesbezüglich festlegt, um auch unter Einbeziehung der Afrikanischen Union eine Neuausrichtung und Neumandatierung von AMISOM ab Januar 2022 zu erreichen.

EUPOL COPPS/EUBAM Rafah (Palästinensische Gebiete)

Die Sicherheitslage in der Region bleibt angespannt. Die Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zwischen Israel und einigen arabischen Staaten der Region haben den Handlungsspielraum der palästinensischen Autonomieverwaltung bei der Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber Israel stark eingeschränkt. Dieser Effekt verstärkt sich weiter durch die Rivalität zwischen FATAH und HAMAS im Zuge der geplanten Wahlen in den palästinensischen Gebieten.

Die Sicherheitslage in den Palästinensischen Gebieten war im Berichtszeitraum von der Covid-19-Pandemie und den Vorbereitungen für geplante Wahlen am 22. Mai 2021 zum palästinensischen Parlament geprägt.

Auch die palästinensischen Gebiete wurden von einer dritten Infektionswelle der Covid-19-Pandemie erfasst. Zu Hoch-Zeiten wurden 2 500 bis 3 000 Neuinfektionen pro Tag gezählt (bei ca. 4,5 Millionen Einwohnern). Nach Beginn der Impfkampagne und Lockdown-Maßnahmen im Westjordanland als auch Gaza konnte die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen deutlich reduziert werden.

Im Januar 2021 kündigte Präsident Abbas Parlamentswahlen für den 22. Mai 2021 und Präsidentschaftswahlen für den 31. Juli 2021 an. Die folgenden Wochen waren politisch von den Vorbereitungen der Wahlen geprägt, inklusive Annäherungsbemühungen zwischen Fatah und Hamas.

Im Berichtszeitraum wurden nach Angaben der Vereinten Nationen im israelisch-palästinensischen Konflikt fünf Palästinenser getötet. Zusätzlich wurden bei Auseinandersetzungen 408 Palästinenser und 16 Israelis verletzt.

Weiterhin wurden in diesem Zeitraum von der israelischen Armee im Westjordanland und Ost-Jerusalem 293 Strukturen in palästinensischem Besitz zerstört und 455 Personen vertrieben.

Die abstrakte Gefährdungslage (im Meldezeitraum) gegenüber deutschen Personen, Organisationen und Einrichtungen hat sich nicht verändert. Eine konkrete Gefährdungslage bestand durch die hohen Infektionszahlen in der Bevölkerung in den Palästinensischen Gebieten mit COVID-19. Dieser Gefährdungslage konnte aber durch persönliche und organisatorische Schutzmaßnahmen begegnet werden.

EUMM (Georgien)

Die Lage an den Verwaltungslinien zu Abchasien und Südossetien bleibt angespannt, aber ruhig. Weiterhin ungelöst ist die seit Ende August 2019 angespannte Lage an der Verwaltungslinie mit Südossetien, da südossetische Kräfte dort unter Bezugnahme auf eine Landkarte von 1922 weit jenseits der Verwaltungslinie agieren und Südossetien öffentlich Gebietsansprüche stellt. Jedoch finden seit Juli 2020 wieder Treffen des Incident Prevention and Response Mechanism (IPRM) an der Verwaltungslinie zu Südossetien statt. Die IPRM-

Treffen an der Verwaltungslinie zu Abchasien sind weiterhin suspendiert, der Zeitpunkt der Wiederaufnahme ist derzeit offen. Die IPRM-Treffen, bei denen unter anderem sicherheitsrelevante Zwischenfälle behandelt werden sollen, unterstützen die Bemühungen, Fortschritte bei Alltagsproblemen und vertrauensbildenden Maßnahmen zu finden (grenzüberschreitende medizinische Notfallversorgung, landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfung, Zugang zu Archiven).

Die zeitweise oder dauerhafte Schließung von Übergängen an den Verwaltungslinien sowohl mit Abchasien als auch Südossetien haben direkte Auswirkungen auf humanitäre Fragen, etwa bei medizinischen Notfällen (in einem Fall in Südossetien mit Todesfolge).

MINUSMA (Mali)

Die Sicherheitslage in Mali ist regional unterschiedlich. Im Zentrum des Landes hat sich die Sicherheitslage vor dem Hintergrund der Ausweitung ethnischer und sozialer Konflikte, terroristischer Angriffe und Organisierter Kriminalität verschärft.

EUCAP Sahel Niger

In den Grenzgebieten zu Mali und Burkina Faso im Westen sowie Nigeria und Tschad im Südosten stellen Angriffe jihadistischer Gruppen eine erhebliche Gefahr für Angehörige der Sicherheitskräfte und staatliche Bedienstete, aber zunehmend auch für die nigrische Bevölkerung (hier auch Dorfälteste und Angehörige), dar. Für Ausländer gilt fast im gesamten Land eine Teilreisewarnung u. a. aufgrund von Entführungsgefahr. Für Überlandfahrten ist den in Niger tätigen Ausländern von der nigrischen Regierung eine Polizeieskorte vorgeschrieben. Die Hauptstadt Niamey ist durch eine hohe Konzentration nigrischer Sicherheitskräfte bestmöglich gesichert. Allerdings hat die Ermordung von sechs französischen NGO-Mitarbeitern am 9. August 2020 in einem als sicher eingeschätzten Giraffenpark gezeigt, dass sich das Operationsgebiet der in diesem Raum agierenden Terroristen weiter in Richtung Niamey ausgedehnt hat. Sicherheitsmaßnahmen für das Personal von EUCAP tragen der Sicherheitslage in Form von nächtlichen Ausgangssperren, Charterflügen zwischen Niamey und Agadez und durch weitere Auflagen Rechnung.

EUAM Irak

Die Sicherheitslage in Irak blieb im ersten Quartal 2021 volatil. Der sog. Islamische Staat setzte im Berichtszeitraum seine Angriffe in Irak fort. Schwerpunkt der Aktivitäten des sog. Islamischen Staats bildeten weiterhin Anschläge und Angriffe auf irakische Sicherheitskräfte und kritische Infrastruktur. Am 21. Januar 2021 forderte zudem ein Doppelanschlag auf Zivilisten in Bagdad 32 Tote und mindestens 110 Verletzte. Die irakische Regierung bekräftigte die weiterhin hohe Gefahr durch den sog. Islamischen Staat. Die seit Oktober 2019 andauernden, teils gewaltsamen Proteste in Bagdad und in den südlichen Landesteilen intensivierten sich zeitweise wiederholt. Die Einhebungsversuche der irakischen Regierung unter PM Kadhimi gegen Iran-nahe Milizen der Volksmobilisierungseinheiten (PMF) gingen weiterhin mit Einschüchterungen, Entführungen und auch Tötungen von Kritikern der Milizen einher. Die Türkei setzte ihre Militäroperationen gegen Angehörige der PKK in Nord-Irak fort. Durch den resultierenden Verdrängungseffekt auf die PKK kam es gelegentlich zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und kurdischen PESHMERGA. Auch kam es nach vorübergehender relativer Lageberuhigung im letzten Quartal 2020 weiterhin vereinzelt zu Raketenangriffen auf von westlichen Nationen genutzte Einrichtungen auf etwa gleichbleibendem Niveau sowie zu Sprengfallenangriffen auf Versorgungskonvois der USA bzw. der internationalen Anti-IS-Koalition.

Militärische Gefährdungslage

Die militärische Bedrohungslage für die Einsatzländer von Polizei und Zoll, in denen auch die Bundeswehr eingesetzt wird, ist grundsätzlich unverändert zum vierten Quartal 2020.

Zusätzlich wird bei der Bewertung der Bedrohungs- und Sicherheitslage auf die wöchentliche „Unterrichtung des Parlaments über die Auslandseinsätze der Bundeswehr“ durch das Bundesministerium der Verteidigung verwiesen.

5. Wie viele deutsche Polizeibeamte werden derzeit im Ausland als
- a) Dokumentenberater,

Zum Stichtag waren 52 Dokumenten- und Visumberater (DVB) der Bundespolizei an 30 Einsatzorten in 24 Ländern gemäß nachfolgender Übersicht im Einsatz.

Land	Einsatzort	Anzahl DVB
Ägypten	Kairo	3
Algerien	Algier	1
Äthiopien	Addis Abeba	1
China	Kanton	1
China	Peking	3
China	Shanghai	2
Indien	Delhi	2
Indien	Mumbai	2
Malaysia	Kuala Lumpur	1
Irak	Erbil	2
Iran	Teheran	2
Jordanien	Amman	2
Katar	Doha	1
Kosovo	Pristina	1
Libanon	Beirut	2
Marokko	Rabat	1
Nigeria	Lagos	2
Russland	Moskau	3
Russland	St. Petersburg	1
Sri Lanka	Colombo	1
Südafrika	Pretoria	2
Thailand	Bangkok	1
Türkei	Ankara	2
Türkei	Istanbul	4
V.A.E.	Dubai	3
Vietnam	Hanoi	2
Weißrussland	Minsk	1
Panama	Panama City	1
USA	Miami	1
USA	New York	1
Gesamt		52

- b) Grenzpolizeiliche Verbindungsbeamte,

Zum Stichtag waren 40 Verbindungsbeamte der Bundespolizei (VB BPOL) sowie ein VB BPOL als temporäre Verstärkung im Ausland gemäß der nachstehenden Übersicht eingesetzt.

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Ägypten	1	Äthiopien	1
Albanien	1	Algerien	1
Belgien	1	Bosnien- Herzegowina	1
Bulgarien	1	China	1
Frankreich	1	Ghana	1
Griechenland	2	Großbritannien	1
Italien	1	Jordanien	1
Katar	1	Kroatien	1
Libanon	1	Litauen	1
Marokko	1	Niger	1
Nigeria	1	Nordmazedonien	1
Österreich	1	Polen	1
Rumänien	1	Russland	1
Schweden	1		
Senegal	1	Serbien	1
Spanien	1	Tschechische Republik	1
Tunesien	2	Türkei	2
Ungarn	1	Ukraine	1
USA	1	Vereinigte Arabische Emirate	1

Zusätzlich haben VB BPOL Nebenzuständigkeiten in folgenden 24 Ländern: Dänemark, Finnland, Norwegen, Malta, Slowakei, Lettland, Estland, Schweiz, Slowenien, Republik Moldau, Montenegro, Kosovo, Luxemburg, Belarus, Kanada, Zypern, Libyen, Niederlande, Sudan, Gambia, Tschad, Irland, Georgien und Oman.

c) Unterstützungskräfte sowie Berater in Fragen der Grenzsicherheit

eingesetzt (bitte jeweils, d. h. zu jedem Unterpunkt, Einsatzland und -ort sowie die Zahl der eingesetzten Polizeibeamten nennen und angeben, ob sie vom BKA, von der Bundespolizei oder einer Länderpolizei gestellt werden)?

Zum Stichtag waren 19 Polizeibeamte als Grenzpolizeiliche Unterstützungsbeamte Ausland (GUA) und ein Polizeibeamter als Polizeiberater auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen bzw. als Berater im Ausland eingesetzt. Die Kräfte wurden ausschließlich durch Beamte der Bundespolizei gestellt.

Einsatzland	Einsatzort	Anzahl	Einsatzart
Griechenland	Athen	7	GUA
Griechenland	Thessaloniki	2	GUA
Griechenland	Patras	2	GUA
Italien	Rom	2	GUA
Italien	Mailand	1	GUA
Palästinensische Gebiete	Ramallah	1	Polizeiberater
Spanien	Madrid	2	GUA
Spanien	Las Palmas	2	GUA
Spanien	Barcelona	1	GUA

- d) In welche der durch die Verordnung (EG) Nr. 377/2004 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen geschaffenen örtlichen oder regionalen Kooperationsnetze der Verbindungsbeamten der EU-Staaten für Einwanderungsfragen sind die in den Fragen 6c und 6d genannten Kräfte eingebunden?

VB BPOL in Drittstaaten nehmen an den sog. International Liaison Officer (ILO) -Netzwerken gemäß der Verordnung VO (EU) 2019/1240 (ILO-VO) in den Staaten Ägypten, Äthiopien, China, Kosovo, Russland, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Moldau, Albanien, Ghana, Großbritannien, Jordanien, Libanon, Nigeria, Republik Nordmazedonien, Montenegro, Marokko, Ukraine, Tunesien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate und USA teil.

6. Wie viele deutsche Polizeibeamte wurden im vergangenen Quartal 2021 im Rahmen der „Europäischen Grenz- und Küstenwache“ (FRONTEX)
- a) als Dokumentenberater im Rahmen welcher Operationen und an welchen Standorten,

Es erfolgten keine Einsätze von DVB im Rahmen von Frontex-Operationen.

- b) als Mitarbeiter in der Warschauer Zentrale (bitte mit der jeweiligen Funktion auflisten),

Die Zahl der in der Zentrale von Frontex eingesetzten Polizeivollzugsbeamten aus Deutschland sowie deren Funktionen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Funktion	Anzahl
European Centre for Returns	1
Capability Programming Office	1
Vulnerability Assessment	1
Risk Analysis Unit	3
Field Deployment Unit	3
Training Unit	2
Task Force Deployment Management	1
International Cooperation Unit	1

- c) die im Rahmen von Operationen Gerätschaften aus dem FRONTEX-Ausrüstungspool (technical equipment pool) bedienen (bitte mit Einsatzstandorten und jeweiligem Tätigkeitsprofil angeben),
- d) die im Einsatzstaat Maßnahmen zum Screening (Identitätsfeststellung etc.) von Personen einsetzen, die ohne erforderliche Einreise- oder Aufenthaltspapiere aufgegriffen wurden,
- e) als Mitglieder der „europäischen Grenzschutzteams“ im Rahmen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten oder für Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken (bitte einzeln aufführen und angeben, inwieweit diese Polizeibeamten bereits in der Antwort zu Frage 6c eingeschlossen sind),

Die Beantwortung der Fragen 6c bis 6e kann nicht offen erfolgen. Das verfassungsrechtlich garantierte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Die Fragen betreffen Informationen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu konkreten Einsatzmitteln und Personal im Sinne der Fragestellungen könnte für die von

Deutschland vorgesehenen Unterstützungsleistungen im Rahmen von Frontex-Operationen zum Schutz der EU-Außengrenzen nachteilig sein. Eine uneingeschränkte Weitergabe könnte sich für die innere und äußere Sicherheit Deutschlands sowie auch für die Beziehungen zu den beteiligten Mitgliedstaaten der EU nachteilig oder gar schädlich auswirken. Die angefragten Informationen können deshalb nicht offen, sondern nur eingestuft übermittelt werden. Deswegen wird hier auf die beigelegte „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage verwiesen.*

- f) im Rahmen gemeinsamer Rückführungsmaßnahmen unter der Koordination von FRONTEX (bitte mit dem jeweiligen Zielstaat der Maßnahme, teilnehmenden EU-Staaten, Gesamtkosten und Kosten, die auf deutscher Seite entstanden sind, auflisten),

Die Zahl der im Rahmen gemeinsamer Rückführungsmaßnahmen unter der Koordination von Frontex eingesetzten Polizeivollzugsbeamten aus Deutschland ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Zielstaaten	Teilnehmende EU-Staaten	Eingesetzte Polizeivollzugsbeamte des Bundes
Albanien, Kosovo	Deutschland, Österreich	52
Pakistan	Deutschland, Rumänien	98
Nigeria	Deutschland, Österreich, Ungarn	63
Albanien, Moldau	Deutschland, Frankreich	58
Äthiopien	Deutschland, Schweiz	12
Georgien	Deutschland, Schweiz, Österreich	2
Guinea	Deutschland, Belgien	77
Gambia	Deutschland, Schweden, Finnland	101
Guinea	Deutschland, Belgien, Schweden	75
Pakistan	Deutschland, Polen	114
Albanien, Kosovo	Deutschland, Schweden	44
Äthiopien	Deutschland, Schweden	76
Ukraine	Deutschland, Norwegen	58
Sri Lanka	Deutschland, Schweiz	81

Statistische Aufstellungen zu den Gesamtkosten und dem deutschen Kostenanteil der eingesetzten deutschen Polizeibeamten werden nicht geführt.

- g) im Rahmen weiterer FRONTEX-Maßnahmen (bitte Einsatzorte und jeweilige Tätigkeit angeben)

eingesetzt, und wie viele Erkenntnismeldungen oder sonstige Mitteilungen zu besonderen Ereignissen gab es von Seiten der deutschen Kräfte an das Bundespolizeipräsidium (bitte jeweils Einsatzland zuordnen), und was war jeweils Inhalt dieser Meldungen?

Die GUA der Bundespolizei beraten im Rahmen ihres Einsatzes die Behörden im jeweiligen Gastland bei der Bearbeitung von grenzpolizeilichen Sachverhalten. Sie erstellen dabei anlass- und einzelfallbezogene Erkenntnismitteilungen.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 wurden insgesamt 242 Erkenntnismitteilungen verfasst. Diese enthaltenen Informationen zu einem Delikt bzw. einer Deliktkategorie, eine kurze Schilderung zum Sachverhalt, sowie eine Information zur Nationalität bzw. zu Reisedokument/Fahrerlaubnis von überprüften Personen.

Im Einzelnen erfolgten die Erkenntnismitteilungen im Zusammenhang mit den nachfolgenden Delikten bzw. Anlässen:

67	Fälle Schleusungskriminalität/Urkundendelikte-Verhinderung der unerlaubten Einreise
47	Fälle Urkundendelikte – Ausweismissbrauch
28	Fälle Personen- und Sachfahndungstreffer
18	Fälle Verdacht Asylantragstellung/angestrebter Daueraufenthalt/Zurückweisung
14	Fälle Kfz – Kriminalität
12	Fälle Verdacht unerlaubter Aufenthalt/Scheinehe
3	Fälle Reise in den Verfolgerstaat
2	Fälle Verdacht Missbrauch Aufenthaltsrecht/Sozialbetrug
8	Fälle Sonstiges (Abgabe Grenzübertritts Bescheinigung, Ausreise in DEU registrierter Asylantragsteller an Schengenaußengrenze, Fundsachen)
4	Fälle Betäubungsmittel- und Eigentumskriminalität, Verstoß Waffengesetz, Verdacht Geldwäsche
8	Fälle Fahren ohne Fahrerlaubnis
0	Fälle Verdacht Visumerschleichung
31	Fälle Verdacht unerlaubte Arbeitsaufnahme

7. Welche Gerätschaften sind von Seiten deutscher Polizei- bzw. sonstiger Behörden oder staatlichen Institutionen im vergangenen Quartal 2021 dem FRONTEx-Ausrüstungspool zur Verfügung gestellt worden, und inwiefern ist dieser benutzt worden (bitte nutzende Einheiten, Ort, Zeitraum und Anlass bzw. Gegenstand der Nutzung angeben)?

Im ersten Quartal 2021 wurden zwei Kontroll- und Streifenboote der Bundespolizei den griechischen Behörden für die Überwachung der Seegrenze im Rahmen des gemeinsamen Frontex Einsatzes JO Poseidon zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 6c verwiesen.

8. An welchen weiteren internationalen Einsätzen auf der Grundlage des Prümmer Vertrages oder entsprechender bilateraler Abkommen (ausgenommen die sogenannte Nacheile) haben deutsche Polizisten – soweit die Bundesregierung Kenntnis davon hat – im vergangenen Quartal 2021 teilgenommen?
- Wann, und wo fanden diese Einsätze jeweils statt (bitte angeben, in welchen Einheiten bzw. in welchen Stäben, Dienststellen usw. die deutschen Polizeikräfte eingesetzt waren)?
 - Was waren Anlass und Zweck der Einsätze?
 - Wie viele deutsche Polizisten waren daran beteiligt (bitte Herkunft nach Länderpolizeien, Bundespolizei, BKA angeben)?
 - Von wem ging das Ersuchen aus?
 - Inwiefern haben die deutschen Polizisten von ihrer Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs Gebrauch gemacht?

- f) Welche Einsatzmittel und Fahrzeuge aus deutschen Beständen wurden jeweils mitgeführt?

Die Fragen 8 bis 8f werden gemeinsam beantwortet.

Polizeivollzugsbeamte aus Deutschland haben im ersten Quartal 2021 an folgenden weiteren internationalen Einsätzen im Sinne der Fragestellung teilgenommen:

Zusatz zu Frage 8c:

Bundeskriminalamt

Im vergangenen Quartal haben keine Bediensteten des Bundeskriminalamtes an internationalen Einsätzen auf Grundlage des Prümer Vertrages oder entsprechender bilateraler Abkommen teilgenommen.

Bundespolizei

Land	Anlass/Zweck	Anzahl DEU Kräfte	Ersuchen	UZwG Ja/Nein	Führungs-/ Einsatzmittel
Frankreich	Gemischte bilaterale Streifen einschl. Zugstreifen zur Wahrnehmung bahn- und grenzpolizeilicher Aufgaben im DEU-FRA Grenzgebiet sowie auf den Fernbahnstrecken Paris – Stuttgart/Frankfurt (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität)	Im grenzüberschreitenden Zugverkehr grundsätzlich täglich im Grenzgebiet + je mind. einmal pro Monat auf den genannten Fernbahnstrecken; Streifenteams aus mind. 2 FRA + mind. 2 DEU PVB (ab 16. Oktober 2020 schrittweise aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt) Seit dem 16. Oktober 2020 wöchentlich mind. 1 motorisierte Streife im Grenzgebiet und an Grenzübergängen.	DEU/FRA	Nein	Die Beamten waren grundsätzlich in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschließlich Schusswaffen (u. a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).

Land	Anlass/Zweck	Anzahl DEU Kräfte	Ersuchen	UZwG Ja/Nein	Führungs-/Einsatzmittel
Italien	Zugstreifen trilateral DEU-AUT-ITA (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität/Unerlaubte Binnenmigration)	Täglich ein bis zwei Streifen (je Streife ein PVB), partielle Beteiligung von Beamten des Freistaates Bayern (seit 10. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt)	DEU	Nein	Die Beamten waren grundsätzlich in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschließlich Schusswaffen (u. a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).
Ungarn	Zugstreifen trilateral DEU-AUT-HUN (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität/Unerlaubte Binnenmigration)	Tägliche Streife (je Streife ein PVB aus DEU, AUT und HUN) (seit ca. 13. KW aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt). Kurzfristige Aufnahme der Streifen für drei Wochen im September. Daran anschließend erneute pandemiebedingte Aussetzung.	DEU	Nein	Die Beamten waren grundsätzlich in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschließlich Schusswaffen (u. a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).
Italien	Güterzugkontrollen trilateral DEU-AUT-ITA am Bahnhof Brenner (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität/Unerlaubte Binnenmigration)	Mittwoch – Freitag jeweils vier PVB, unter Beteiligung von Beamten ITA und Beamten AUT (seit 31. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt)	DEU/AUT	Nein	Die Beamten waren grundsätzlich in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschließlich Schusswaffen (u. a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).

Land	Anlass/Zweck	Anzahl DEU Kräfte	Ersuchen	UZwG Ja/Nein	Führungs-/Einsatzmittel
Österreich	Güterzugkontrollen trilateral DEU-AUT-ITA an der Kontrollstelle Brennersee (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität/Unerlaubte Binnenmigration)	Montag oder Dienstag und Freitag oder Samstag – Leitung AUT unter Beteiligung DEU (vier PVB) und ITA (seit 31. März 2020 aufgrund der Coronapandemie vorübergehend ausgesetzt)	DEU/AUT	Nein	Die Beamten waren grundsätzlich in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschließlich Schusswaffen (u. a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).
Österreich	Stationäre Grenzkontrolle am Bahnhof Salzburg, gem. Art. 23 DÖPJV (Ziel: Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität/Unerlaubte Binnenmigration)	Täglich eine Gruppe im Wechsel (acht bis zehn PVB) (seit 31. März 2020 aufgrund der Coronapandemie vorübergehend ausgesetzt) Kontrollen finden b. a. w. am Bhf. Freilassing statt.	DEU	Nein	Die Beamten waren grundsätzlich in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschließlich Schusswaffen (u. a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).

9. Welche Ausbildungsmaßnahmen für ausländische Sicherheitskräfte haben deutsche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im vergangenen Quartal 2021 durchgeführt, bzw. an welchen waren sie beteiligt (bitte sowohl bereits abgeschlossene als auch aktuell stattfindende sowie fortgesetzte Maßnahmen angeben)?
- Wie lauten die Bezeichnungen der Maßnahmen, und wo fanden bzw. finden sie statt?
 - Was sind die Ziele der Maßnahmen, und über welchen Zeitraum erstrecken sie sich?
 - Wie vielen und welchen ausländischen Sicherheitskräften wurde bzw. wird welche Art der Ausbildung gewährt?
 - Worin bestanden bzw. bestehen die Aufgaben und Tätigkeiten der deutschen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, und in welchen Stäben, Einrichtungen und sonstigen Stellen waren bzw. sind sie vertreten?
 - Wie viele deutsche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte waren jeweils an den Maßnahmen beteiligt (bitte für die einzelnen Maßnahmen detailliert ausweisen)?
 - Welche Kosten entstanden bzw. entstehen der Bundesrepublik Deutschland für die Ausbildungsmaßnahmen, und aus welchen Haushaltstiteln wurden diese bestritten?

Die Fragen 9 bis 9f werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder haben im ersten Quartal 2021 folgende Ausbildungsmaßnahmen im Sinne der Fragestellung durchgeführt bzw. waren daran beteiligt:

Bundeskriminalamt

Land	Art der Maßnahme	Bezeichnung	Zeitraum/Ort	Anzahl ausländischer Kräfte	Anzahl deutscher Kräfte	Kosten/HH-Stelle
Ukraine	Lehrgang	Sprachkurs Deutsch	25.03.2021 – 31.12.2021 Ukraine			1.500,00 €/06.10-68707/21UKR101
Ukraine	Lehrgang	Sprachkurs Deutsch	26.03.2021 – 31.12.2021 Ukraine			4.000,00 €/06.10-68707/21UKR102

Anmerkungen des Bundeskriminalamtes zu den ausländischen und deutschen Kräften:

In der Regel setzen ein bis zwei, im Ausnahmefall drei Experten des Bundeskriminalamtes und/oder unterstützende Länderkollegen/andere Behörden die Maßnahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe im Ausland um. Im Falle von Arbeitsbesuchen in Deutschland variiert die Anzahl der Ansprechpartner in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Gesprächsthemen.

Es wird darüber hinaus nicht erfasst, wie viele ausländische Kräfte an den einzelnen Maßnahmen beteiligt sind. Lediglich beim Stipendiatenprogramm des Bundeskriminalamtes könnten detaillierte Angaben gemacht werden. Allgemein können bei vorrangig im Empfängerland umgesetzten Aktivitäten größere Teilnehmerkreise partizipieren, wohingegen bei in Deutschland organisierten PAH-Maßnahmen aufgrund der zusätzlich entstehenden Reisekosten eher kleinere Teilnehmerzahlen üblich sind.

EU-Projekt mit Beteiligung des Bundeskriminalamtes (Innenhilfe):

Aus der folgenden Tabelle geht die Bezeichnung der Maßnahmen, deren Ziele und die Laufzeiten der Maßnahmen hervor. Die Maßnahmen finden wechselseitig in den EU-Mitgliedstaaten (EU-MS) statt. Aufgaben und Tätigkeiten sind Beratung und Ausbildung. Die Anzahl an deutschen Polizeibeamtinnen und -beamten liegt je nach Maßnahme zwischen zwei und zehn. Die Kosten wurden bis zu 90 Prozent von der EU-Kommission getragen – der restliche Betrag wurde von Deutschland (oder Partner eines EU-MS) finanziert.

Förderprogramm	Ausgaben (HH-Titel 53202)	Bezeichnung
ISF-Dezentral 2017	0,00 €	IZ25-5793-2017-50 Cyber Police Training (CPT) 01.01.2018 – 30.06.2022
ISF-Dezentral 2018	ca. 70.000,00 €	IK25-5793-2018-50 KOK-Prozess 2.0 – Teilprojekt „Organisierte Rauschgiftkriminalität Kosovo Albanien (ORKA) 01.11.2018 – 31.08.2021

Förderprogramm	Ausgaben (HH-Titel 53202)	Bezeichnung
ISF-Zentral 2017	ca. 5.200,00 €	ISFP-2017-AG-BeCanet-821962 Best practice, capacity building and networking-initiative among public and private actors against Terrorism Financing (BeCaNet) 01.11.2018 – 30.11.2021
ISF-Zentral 2017	ca. 1.000,00 €	ISFP-2017-AG-IBA-UMF-827944 Universal Message Format 3plus (UMF3plus) 03.09.2018 – 02.09.2021

Bundespolizei

Land	Bezeichnung der Maßnahme	Zeitraum/Ort	Begünstigte Partnerbehörde	HH-Stelle/ Kosten
Tunesien	Schulung MTU Motoren 1	1.-12.02.2021/ DEU	Nationalgarde	0501 68734/noch nicht abgerechnet
Tunesien	Schulung MTU Motoren 2	15.-26.02.2021 /DEU	Nationalgarde	0501 68734/noch nicht abgerechnet
Tunesien	Installation/ Einweisung Ausweisleser via VSK	5.03.2021/TU N	TUN Grenzpolizei	0501 68734/noch nicht abgerechnet
Tunesien	Mentoring Multiplikatoren Urkundenfälschung	8.-12.03.2021/ TUN	TUN Grenzpolizei	0501 68734/keine Kosten

Ergänzung:

Die Anzahl von deutschen und ausländischen Kräften kann nicht erhoben werden.

Das grenzpolizeiliche Projekt zugunsten des saudischen Grenzschutzes (Trainingsmaßnahmen ruhen derzeit), der tunesischen Grenzpolizei und Nationalgarde sowie das bilaterale Projekt mit Afghanistan (GPPT) dauern weiterhin an.

Inspekteur der Bundesbereitschaftspolizeien

Dolmetscherkosten im Rahmen einer Videoschaltkonferenz am 20. Januar 2021 mit der DEU Botschaft Chile sowie Vertretern der CHL Polizei	DEU/CHL	952,00 €
--	---------	----------

10. Welche Ausbildungsmaßnahmen für ausländische Sicherheitskräfte sind für die nächste Zukunft geplant, welche Kosten werden dem Bund dafür entstehen, und aus welchen Haushaltstiteln sollen diese bestritten werden (bitte nach dem Schema der Fragen 9a bis 9f beantworten)?

Die für das zweite Quartal 2021 geplanten Maßnahmen befinden sich in der Abstimmung/bzw. Umsetzung.

11. In welchem Rahmen sind außerdem noch deutsche Polizistinnen und Polizisten bzw. Zollbeamtinnen und Zollbeamte im Ausland eingesetzt, und welche Tätigkeiten verrichten sie dort (bitte nach Einsatzländern und -orten sowie Zugehörigkeit zu Bundesländern, BKA, Bundespolizei auflisten)?

Zoll

Im Rahmen multilateraler Institutionen, z. B. der Europäischen Union, der OSZE, der Vereinten Nationen und den daraus resultierenden Vereinbarungen (z. B. Partnerschafts- und Kooperationsabkommen) sowie auf Grundlage einer bilateralen Zusammenarbeit finden in Form von Verwaltungszusammenarbeitssprojekten, kleineren Projekten (z. B. TAIEX) oder Einzelmaßnahmen auch Auslandseinsätze von deutschen Zollbeamtinnen und -beamten statt. Diese dienen ausschließlich dem Aufbau von zollfachlichen Verwaltungskapazitäten in den begünstigten Ländern. Zudem waren im angefragten Quartal 20 Zollverbindungsbeamtinnen und -beamte in 19 Ländern eingesetzt, mit denen eine enge zollfachliche Zusammenarbeit besteht oder angestrebt wird.

Bundeskriminalamt

Land	Ort	Funktion	davon BKA	davon BPol	davon Zoll	davon LaPo	Andere
Albanien	Tirana	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Albanien	Tirana	Beratungstätigkeit für das albanische Innen- ministerium	0	0	0	0	1
Algerien	Algier	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Argentinien	Buenos Aires	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Ägypten	Kairo	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Belgien	Brüssel	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Belgien	Brüssel	Interpol – Entsandter Beamter (seconded)	1	0	0	0	0
Belgien	Brüssel	EU-KOM – Personen-schutz	2	0	0	0	0
Brasilien	Brasilia	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Brasilien	Sao Paulo	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Bulgarien	Sofia	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
China	Peking	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Dominikani- sche Repub- lik	Santo Domingo	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Frankreich	Paris	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Frank-reich	Lyon	Interpol – Entsandte Beamte (seconded)	4	0	1	4	0

Land	Ort	Funktion	davon BKA	davon BPol	davon Zoll	davon LaPo	Andere
Frankreich	Lyon	Interpol – Vertragspersonal	2	0	0	0	0
Georgien	Tiflis	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Griechenland	Athen	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Großbritannien	London	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Indien	Neu-Delhi	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Indonesien	Jakarta	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Italien	Rom	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Jordanien	Amman	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Jordanien	Zarqa	Beteiligung des BKA an einer internationalen Mission	2	2	0	0	0
Kasachstan	Nur-Sultan	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Kenia	Nairobi	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Kolumbien	Bogotá	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Kosovo	Pristina	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Kroatien	Zagreb	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Lettland	Riga	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Libanon	Beirut	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Litauen	Vilnius	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Luxemburg	Luxemburg	Europäische Investitionsbank	1	0	0	0	0
Marokko	Rabat	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Mexiko	Mexiko-Stadt	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Niederlande	Den Haag	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Niederlande	Den Haag	Europol – Verbindungsbeamte	6	1	1	3	0
Niederlande	Den Haag	Europol-Tätigkeit als Europol-Seconded National Expert	7	0	0	0	0
Nigeria	Lagos	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Nord-Mazedonien	Skopje	BKA-Verbindungsbeamter	1				

Land	Ort	Funktion	davon BKA	davon BPol	davon Zoll	davon LaPo	Andere
Österreich	Wien	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Panama	Panama- Stadt	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Pakistan	Islamabad	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Peru	Lima	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Philippinen	Manila	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Polen	Warschau	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Portugal	Lissabon	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Rumänien	Bukarest	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Russland	Moskau	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Saudi- Arabien	Riad	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Schweden	Stockholm	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Serbien	Belgrad	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Spanien	Madrid	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Thailand	Bangkok	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Tschechien	Prag	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Tunesien	Tunis	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Türkei	Ankara	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Türkei	Istanbul	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Ukraine	Kiew	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
USA	Washington	BKA- Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi	BKA- Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0

Bundespolizei

Land/Organisation	Bezeichnung der Maßnahme	Ort
USA/Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen	Fachliche Beratung, Informationssteuerung und -gewinnung an der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen	USA/New York

Land/Organisation	Bezeichnung der Maßnahme	Ort
Belgien/Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Union	Fachliche Beratung, Informationssteuerung und -gewinnung an der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union (Bundespolizeivollzugsbeamter, aber Beschäftigter BMI)	Belgien/Brüssel
Europol	Entsendung von nationalen Experten sowie Verbindungsbeamten	Niederlande/Den Haag
Palästinensische Gebiete	Polizeiberater für Aus- und Fortbildung	Palästinensische Gebiete/Ramallah
Polizeikooperationszentrum Thörl-Maglern	Austausch, Analyse und Steuerung von Informationen zwischen Sicherheitsbehörden im Grenzgebiet (Deutschland, Italien, Österreich, Slowenien)	Österreich/Thörl-Maglern
Dänemark	Polizeiliche Fortbildungsveranstaltung bei PPA Medical	Aalborg

Gemeinsame Zentren

Die Bundespolizei führt ein aus dem Internal Security Fund – Police von der EU co-finanziertes Projekt zur Stärkung der Zusammenarbeit in Gemeinsamen Zentren (GZ) in Europa durch.

Das Projekt unterstützt Personalaustauschmaßnahmen, Seminare und Fortbildungen für Mitarbeiter der GZ und Workshops zum Austausch gemeinsamer Erfahrungen und Arbeitsmethoden. Ebenso beinhaltet es eine jährliche Konferenz der verantwortlichen GZ-Koordinatoren.

Pandemiebedingt konnten Projektmaßnahmen nur in begrenztem Umfang umgesetzt werden.

Schutz deutscher Auslandsvertretungen

Zum Stichtag 31. März 2021 waren 250 Einsatzkräfte der Bundespolizei zur Unterstützung des Auswärtigen Amtes für Objekt- und Personenschutzmaßnahmen eingesetzt, unter anderem als Sicherheitsbeamte, als Sicherheitsberater, als Sicherheitsbeamte 2.0 und als Personenschutzbeamte im Einsatz.

Die tabellarische Antwort zu den in Frage 11 erfragten Daten ist in offener Form nicht zugänglich. Die Daten enthalten unter dem Aspekt des Staatswohls sowie des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG schutzbedürftige Informationen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz der deutschen Auslandsvertretungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen. Aus ihrem Bekanntwerden können Rückschlüsse auf Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Bundesregierung zum Schutz ihrer Auslandsvertretungen gezogen werden. Die fortlaufende Analyse der weltweiten Bedrohungslage für deutsche und andere Auslandsvertretungen lässt erkennen, dass dies für die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und mithin für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherheit der an den Vertretungen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter negative Folgewirkungen hätte. Hierbei sind Erkenntnisse aus Ermittlungen zu Anschlägen auf deutsche Auslandsvertretungen zu berücksichtigen wie auch die weltweite, sich in einigen Regionen verschärfende Gesamtsicherheitslage. Weiterhin müssen auch die Sicherheitssituation der Vertretungen anderer Staaten, in deren räumlicher Nähe sich deutsche Auslandsvertretungen häufig befinden, sowie die Bedrohungslage von Vertretungen befreundeter Staaten, mit denen deutsche Auslandsvertretungen in Kollokation untergebracht sind, in die Gesamtbetrachtung einfließen. So haben beispielsweise die Ereignisse um die Er-

mordung eines Lehrers in Frankreich im Zusammenhang mit den Mohammed-Karikaturen nicht nur zu Anschlägen auf französische Einrichtungen geführt, sondern auch eine Bedrohungslage für eine deutsche Auslandsvertretung ausgelöst. Zudem sind die deutschen Auslandsvertretungen – teilweise auch in vermeintlich sicheren Staaten – immer wieder Ziel von Drohungen per Telefon, Mail oder in sozialen Netzwerken. Diese Bedrohungslage hält seit dem Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/25444 weiter an.

Zur Aufrechterhaltung der Effektivität des Objekt- und Personenschutzes von Auslandsvertretungen, insbesondere an Standorten mit erhöhter Gefährdungslage, ist die Geheimhaltung spezifischer Fähigkeiten, wie sie zum Beispiel aus der Nennung von Stärken abzulesen wäre, somit von zentraler Bedeutung. Sie dient damit dem Staatswohl. Folge einer offenen Bekanntgabe solcher Informationen wäre eine wesentliche Schwächung der den Auslandsvertretungen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr. Insofern könnte die Offenlegung solcher Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

12. Welche materiellen Ausstattungshilfen sind ausländischen Sicherheitsbehörden in diesem Jahr bislang geliefert sowie zum gegenwärtigen Zeitpunkt zugesagt, aber noch nicht geliefert worden (bitte konkreten Empfänger, jeweilige Ausstattung und deren Wert angeben)?

Bundeskriminalamt

Land	Bezeichnung	Empfänger	Wert der Ausstattungshilfe
Albanien	IT-Ausstattung (6 PCs, 12 Monitore, 3 Grafikkarten, 1 Drucker, 6 Stromverstärker)	Albanische Staatspolizei (ASP) – Task Force Anti Skifter (TFAS)	6.500,00 €
Bolivien	Videokonferenzenanlagen (3)	Fuerza Especial de Lucha contra el Narcotráfico (FELC-N), Fuerza Especial de Lucha Controla el Crimen (FELCC)	26.750,00 €
Dominikanische Republik	Laptops (30)	Policia Nacional (PN)	24.900,00 €
Ecuador	IT-Ausstattung (10 Laptops, 4 Drucker)	Unidad de Lavado de Activos (ULA-DNIA), Unidad de Inteligencia Antinarcóticos con Coordinación Europea (UIACE)	35.523,36 €

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Bundespolizei

Land	Bezeichnung der Maßnahme	Begünstigte Partnerbehörde	Wert der Ausstattungshilfe
Ägypten	Dokumentenprüftechnik	EGY Grenzpolizei	0610 68707/ 3.172,49 €
Albanien	Dokumentenprüftechnik	ALB Grenzpolizei	0610 68707/ 3.711,03 €
Albanien	15 Wärmebildgeräte tragbar	ALB Grenzpolizei	6002 68703/ 71.866,40 €
Albanien	Schutzausstattung für 30 Beamte	ALB Staatspolizei	0610 68707/ 30.000,00 €
Albanien	Smartdec-Kameras	ALB Grenzpolizei	0610 68707/ 59.490,00 €
Algerien	Dokumentenprüftechnik	DGSN	0610 68707/ 1.335,26 €
Äthiopien	Dokumentenprüftechnik	ETH Grenzpolizei	0610 68707/ 3.485,55 €
Bosnien-Herzegowina	Schutzausstattung KSA leicht	BIH Grenzpolizei	6002 68703/ 116.171,65 €
Bosnien-Herzegowina	1 000 Schnitenschutz-Handschuhe	BIH Grenzpolizei	0610 68707/ 43.797,26 €
Bosnien-Herzegowina	Dokumentenprüftechnik	BIH Grenzpolizei	0610 68707/ 1.822,60 €
China	Dokumentenprüftechnik		0610 68707/ 741,70 €
Georgien	Dokumentenprüftechnik	GEO Patrol Police	0610 68707/ 1.126,55 €
Griechenland	1 Herzschlagdetektor	GRC Küstenwache	0610 68707 / 53.507,35 €
Griechenland	Dokumentenprüftechnik	GRC Police	0610 68707 / 595,92 €
Kosovo	3 Heartbeat-Scanner	KOS Grenzpolizei	0610 68707/ 117.900,00 €
Kosovo	8 Wärmebildferngläser	KOS Grenzpolizei	0610 68707/ 22.152,00 €
Kosovo	16 tragbare Nachtsichtgeräte	KOS Grenzpolizei	0610 68707/ 39.704,00 €
Kosovo	8 digitale Aufnahmeferngläser	KOS Grenzpolizei	0610 68707/ 17.040,00 €
Kosovo	Medienkoffer	KOS Grenzpolizei	0610 68707/ 10.240,00 €
Kosovo	IT-Ausstattung	KOS Grenzpolizei	0610 68707/ 39.744,00 €
Kosovo	Dokumentenprüftechnik	KOS Grenzpolizei	0610 68707/ 3.429,48 €
Kroatien	Erdbebenhilfe – Transport	Grenzpolizei HRV	0610 68707/ 3.784,20 €
Libanon	5 robuste Geländefahrzeuge	LAF	0610 68707/ 57.250,00 €
Libanon	Nothilfe (Fahrzeuge)	General Security	0610 68707/ 463.289,01 €
Libanon	Dokumentenprüftechnik	General Security/ LAF	0610 68707/ 1.079,88 €
Marokko	Dokumentenprüftechnik	DGSN	0501 68734/ 2.459,54 €

Land	Bezeichnung der Maßnahme	Begünstigte Partnerbehörde	Wert der Ausstattungshilfe
Montenegro	Smartdec Kamerasysteme	MNE Grenzpolizei	0610 68707/ 199.945,00 €
Montenegro	Diverse Ausstattung – Anhaltestäbe, Verkehrswesten, Funkgeräte, Teleskopspiegel Schutzkleidung	MNE Grenzpolizei	0610 68707/ 106.884,60 €
Montenegro	2 Herzfrequenzdetektoren	MNE Grenzpolizei	0610 68707/ 78.600,00 €
Montenegro	Streifenboot	MNE Grenzpolizei	0610 68707/ 394.800,00 €
Montenegro	Dokumentenprüftechnik	MNE Grenzpolizei	0610 68707/ 1.068,20 €
Nigeria	Dokumentenprüftechnik	NIS	0501 68734 / 788,26 €
Nordmazedonien	Dokumentenprüftechnik	Grenzpolizei MKD	0610 68707/ 1.068,20 €
Oman	Dokumentenprüftechnik	ROP	0610 68707/ 394,16 €
Serbien	Dokumentenprüftechnik	SRB Grenzpolizei	0610 68707/ 1.073,54 €
Tunesien	44 Rettungsrucksäcke mit Erste-Hilfe-Ausstattung	Nationalgarde	0501 68734/ 34.506,30 €
Tunesien	Ausbildungszubehör/Büroausstattung	Nationalgarde	0501 68734/ 37.334,17 €
Tunesien	Ausstattungssets Fortbildung USBV	Nationalgarde	0501 68734/ 7.344,91 €
Tunesien	Schutzausstattungen Fahrausbildung ATV	Nationalgarde	0501 68734/ 1.021,36 €
Tunesien	Verbrauchsmaterial/Ausbildungsmaterial	Nationalgarde	0501 68734/ 774,27 €
Tunesien	4 Lichtmastanhänger	Nationalgarde	0501 68734/ 76.241,03 €
Tunesien	Ausstattung Werkstatt Sfax/Tunis mit Spezialwerkzeug	Nationalgarde Maritim	6002 68703 / 38.349,90 €
Tunesien	30 benzinbetriebene Pumpen zum An-/Absaugen	Nationalgarde Maritim	6002 68703 / 36.265,08 €
Tunesien	20 robuste Geländefahrzeuge	Nationalgarde	6002 68703 / 1.088.428,00 €
Vereinigte Arabische Emirate	Dokumentenprüftechnik	ARE Immigration	0610 68707/ 778,54 €

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Lfd.-Nr.	Seminar/Thema	Maßnahme	Veranstaltungsland	Kosten
1	Druck Einsatzlehre-Handbuch	ASH	HRV	4.913,75
2	Polizei HRV zur materiellen Unterstützung anlässlich der Erdbeben vom 28./29.12.2020 – Polizeistation Petrinja	ASH	HRV	55.373,52

